

<b>Anschrift</b>	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
<b>Öffnungszeiten</b>	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

## **Merkblatt zu der kommunalen Niederschlagsbeseitigung**

In Nordrhein-Westfalen schreibt § 44 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG vor, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser ins Gewässer eingeleitet werden soll, soweit wasserrechtliche, öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser über technische Anlagen ins Grundwasser (z.B. Versickerungsmulde / Rigole) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer stellen Benutzungstatbestände gemäß § 9 WHG dar. Für eine Benutzung in diesem Sinne ist gemäß § 8 WHG eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich und bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.

Sofern der Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist, ist dafür eine Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG, möglichst gemeinsam mit der wasserrechtlichen Erlaubnis, zu beantragen.

Die Bedingungen für die Versickerung sowie die Wahl und Bemessung der Versickerungsanlage sind im Runderlass des Umweltministeriums „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 geregelt. Seit Mai 2004 ergänzt der allgemein als „Trennerlass“ bezeichnete Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ den Umfang der Regenwasserbehandlung in Nordrhein-Westfalen die vorgenannte Regelung.

In Abhängigkeit des anzuschließenden Einzugsgebiets wird das Niederschlagswasser in verschiedene Kategorien der Belastung / Verschmutzung eingestuft.

Unbelastetes Niederschlagswasser (Kategorie I / IIa) kann ohne eine mechanische oder biologische Behandlung direkt in den Untergrund versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Bei belastetem Niederschlagswasser (Kategorie IIb) ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. Versickerungsmulde / Bankette) anzustreben.

Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III) muss grundsätzlich einer biologischen Behandlungsanlage (z. B. Retentionsbodenfilter / Kläranlage) zugeführt werden.

Jede kommunale Regenwassereinleitung ist jeweils in einem zusammenfassenden Steckbrief festzuhalten. Dieser Steckbrief sollte sich in das aktuelle ABK/NBK einfügen (bei neuen Einleitungen) bzw. dieses aktualisieren (bei vorhandenen Einleitungen) und dient der Einordnung der beantragten Einleitstelle in das Gesamtsystem der Niederschlagswasserbeseitigung der Kommune.

Für die Bearbeitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel zuständig. Dies beschränkt sich auf

kommunaler Ebene in der Regel auf jeweils im Trennsystem entwässernde Einzugsgebiete. Die Planung oder wesentliche Änderung von Kanalisationsnetzen von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, bedürfen zudem einer Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG bei der zuständigen Behörde.

Bei Betroffenheiten von Kanalisationsnetzen oder Abwasseranlagen im Misch- oder Schmutzwassersystemen ist in der Regel die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde. Sofern es sich um Kreis- oder Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft handelt, ist weiterhin die Kommune für den Betrieb des Kanalnetzes und somit für die Einhaltung der emissions- und immissionsseitigen Anforderungen zuständig. Die Übertragung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Behandlungsanlagen hat eigenverantwortlich mit dem Straßenbaulastträger zu erfolgen.

Mit positiver Bescheidung des eingereichten Antrags wird die wasserbehördliche Erlaubnis auf maximal 20 Jahre befristet.

Die Höhe der Gebühr wird für eine wasserbehördliche Erlaubnis anhand der Einleitungsmenge (siehe Tarifstelle 28.1.1.1 AVerwGebO NRW) und für die Genehmigung einer Regenwasserbehandlungsanlage anhand der zu erwartenden Baukosten (siehe Tarifstelle 28.1.2.28 AVerwGebO NRW) ermittelt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 GebG NRW sind Gemeinden und Gemeindeverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Die Befreiung tritt gemäß § 8 Abs. 2 GebG NRW nicht ein, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonst Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können. Sofern der Fall einer Gebührenbefreiung geltend gemacht wird, sind entsprechende Aussagen im Antrag vorzulegen.